

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 18. September 2018 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern:
 - einem Mitglied, das vom Aufsichtsrat des Trägers aus seiner Mitte bestellt wird,
 - drei von der Geschäftsführung des Trägers bestellte, mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik, die weder dem Aufsichtsrat des Trägers angehören noch Mitglied der Hochschule sind,
 - einem vom Akademischen Senat aus seiner Mitte gewählten Mitglied.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Die oder der Diversitätsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Praxisbeirats und des wissenschaftlichen Beirats sowie eine vertretende Person der StV sind zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Sie können durch das Organ bzw. Gremium, das sie bestellt hat, vorzeitig abberufen werden.

§ 2

Organisation

- (1) Der Hochschulrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Eine Abwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats.

§ 3

Aufgaben

Der Hochschulrat berät die Organe der Hochschule und den Träger in Angelegenheiten der DSHH. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums,
- (2) Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler,
- (3) Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie deren oder dessen vorzeitige Abberufung,

- (4) Beschlussfassung über die Änderung der Grundordnung im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat,
- (5) Stellungnahme zur Qualitätspolitik,
- (6) Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- (7) Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
- (8) Einrichtung oder Aufhebung von Fachbereichen auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Trägers,
- (9) Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
- (10) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Hochschule auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 4

Einberufung und Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen -unter Angabe der Tagesordnung - so oft es die Geschäftslage erfordert, zu dessen Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Verkürzung der Ladungsfrist ist im Rahmen der Einladung zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Dabei berücksichtigt sie oder er alle Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hochschulrats oder des Präsidiums, die bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden angemeldet sind. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können während der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden. Bei Entscheidungen von besonders großer Tragweite können vorformulierte Beschlussvorlagen beigelegt werden.
- (5) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung geändert werden.
- (6) Es können nur Beschlüsse zu in den Tagesordnungspunkten genannten Angelegenheiten gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (8) Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Geladene sind gesondert auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.
- (9) Über jede Sitzung des Hochschulrats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das unter Angabe einer Frist von vier Wochen für die Erhebung von Einwendungen den Mitgliedern zugesandt wird. Sofern innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.
- (10) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Mitgliedern des Präsidiums in geeigneter Weise innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zur Verfügung gestellt.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Ein Antrag gilt als angenommen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der im Verfahren angegebenen Frist diesem zustimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Hochschulrats in Kraft.

Kiel, den 18. September 2018

Prof. Dr. Christiane Ness
Präsidentin der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein